

# Leistungen

## ARAG Rechtsschutz in Ehesachen



Eine Scheidung ist immer unerfreulich und oft gibt es Streit um handfeste Interessen wie Vermögen, Versorgungsausgleich, Hausrat, Wohnung oder Sorgerecht.

Ähnlich einem Ehevertrag oder einer Güterrechtsvereinbarung ist der Rechtsschutz in Ehesachen vor Gerichten eine Art wirtschaftliche Vorsorge für den Fall, dass eine Ehe trotz des bei der Heirat gegebenen Versprechens scheitert.

Vor einer Trennung kann die ARAG verheiratete Personen zwar nicht schützen, wohl aber davor, in diesem Zusammenhang auch noch mit nicht unerheblichem Rechtsanwalts und Gerichtskosten belastet zu werden.

Mit dem Rechtsschutz in Ehesachen ist versichert die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus familienrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Familiengerichten wegen

- Scheidung oder
- Scheidungsfolgesachen.

Versicherungsschutz erhalten sowohl Versicherungsnehmer/in als auch seine/ihr Ehegattin/Ehegatte und eingetragener Lebenspartner/in.

Die Versicherungssumme für den Rechtsschutz in Ehesachen beträgt bis zu 30.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Eine Selbstbeteiligung fällt nicht an.

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles während der Laufzeit des Rechtsschutzvertrages. Als Rechtsschutzfall gilt jedes Ereignis, das eine Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Ehepartners zur Folge hat. Erstreckt sich ein Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend.

Zur Vermeidung von Zweckabschlüssen gilt eine Wartezeit von 3 Jahren; d.h. die Eintrittspflicht der ARAG besteht nur für solche Rechtsschutzfälle, die erstmals frühestens nach Ablauf von 3 Jahren nach Versicherungsbeginn eintreten.

Der Rechtsschutz in Ehesachen kann nur in Verbindung mit einem anderen Rechtsschutzpaket abgeschlossen werden, zum Beispiel:

- Aktiv-Rechtsschutz Komfort (§ 26 ARB 2016)
- Aktiv-Rechtsschutz Premium (§ 26 p ARB 2016)
- Aktiv-Rechtsschutz für Landwirte (§ 27 ARB 2016)

Maßgeblich sind die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung ARB 2016.